

Erster Teil.

Von der Starkenburgia im Allgemeinen.

Gründung.

Am 7^{ten} August 1840 trat eine Anzahl junger
erster Studenten zusammen und gründete das Corps:
"Starkenburgia" mit dem Slogan "rot-weiß-gold" und dem
Wappenspruch: "Freie und Landesherrliche".

Zweck des Corps im Allgemeinen.

Der Zweck der Verbindung als Corps fällt mit
dem der übrigen fünf deutschen Gesellschaften zusammen
im Allgemeinen zusammen. In Folge dessen versteht
es sich mit den andern neben ihrer existierenden Lage
der Gesellschaft nach innen und außen, nimmt die
zeitlich amgeordneten Communität als einzige Kasse, die
bestehenden Senioren Convent als einzig gesetzgebende
und richterliche Instanz in Angelegenheiten
an und betrachtet bei gewissen Hindernissen
manche Communitätswürdigen Verbindungen
"mögliche persönliche Satisfaction als einziges
Scheidungs mittel."

Zusatz des Lerys insbesondere.

Der besondere Zusatz des Lerys ist, wie wir im
Haupttheile: "Freie und Brudervereinigung" ausgesprochen, ein freies
Leben zur Verwirklichung der Universalitätsgrundsätze in ein-
seitiger, miteinander zu helfen, überall sich einander bei-
zuhelfen und für die Sache seiner selbst und seiner Lerys,
brüder bedacht zu sein.

Das Lerys setzt sich hier wie natürlich, in seinem
und seiner Mitglüder Interessen voraus, dass jeder
den Zusatz seines Aufstrebens auf der Gesellschaft mit
seiner Stellung als Lerysmitglied richtig zu verstehen,
den wenig, wie überhaupt Überzeugung der Güte,
unabhängigen Aufstrebens und einen ungenügenden, allge-
meinen Bildung notwendigen Erfordernisse zur Auf-
nahme in's Lerys sein muss.

Rechte und Pflichten des Lerys.

- A. Die Starkenburgia hat mit den anderen zu Gießen
bestehenden Lerys gleiche Rechte, sie repräsentiert
also im Verein mit denselben die Universalität.
Wollte die Starkenburgia als Lerys allein bestehen,
so vertreten der Lerysversammlung denselben die Ge-
sellschaft.
- B. Oben Wissen der Starkenburgia kann zu Gießen
kein neues Lerys gegründet werden, es kann
dieser denselben nur mit existierenden Lerys in
Verbindung stehen, die als solche vom T. C. aus

- 3 -

erkannt sind.

C. Bei der über die Angelegenheiten der Hütten, die in allen Fällen zurechtstehen, Aufsicht zu führen, dem S. C., wird die Starkenburgia, wie jedes andere Corps, von der durch den Commune gesetzten Verwaltung verantwortlich. Sondern ist darauf zu sehen, dass, wenn es überhaupt möglich, jedes mal die Angelegenheiten dem S. C. befehlen.

D. Sollte jemals die Starkenburgia von einem oder allen anderen Corps die Hülfe von dem S. C. und somit an der Leitung der allgemeinen und speziellen Hüttenangelegenheiten sein zurechtstehen, so kommt die Starkenburgia von dem Obigen, bleibt an und ist nicht der bestmögliche Corps als solches, wenn bis zur vollständigen Öffnung der Hütten gelangt wird und ist somit auch jedes persönliche Verhältnisverhältnis mit dem anderen Hütten sichergestellt.

E. Da die verschiedenen Corps auf einen gemeinsamen Grund beruhen, so ist es erforderlich, dass die Starkenburgia jedem Corps mit der Obhut zu tragen, die es demselben als Corps schuldig ist und die es nur möglich macht bei allgemeinen oder gar die ganze Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten mit der nötigen Unterstützung und Hülfe von Hütten der Corps zu leisten zu können.

F. Sollte das Corps als solches einen Verlust auf dem Markt verzeichnen müssen, so ist es die Pflicht des Corps, wie insbesondere die der Angelegenheiten, für die

4.

nützige Befähigung. Das gegebene Sprachvermögen wird nun
bestanden. Falls für die immunitätswürdigen Fortsetzung
desselben Sprache Sorge zu tragen. Sollen wir nützliches
Mitglied des Corps sich geneigt haben, einen Sprachvermögen
spiel zu übertragen zu müssen, so muß er seinen die
Fähigkeit des Sprachvermögens, die jedoch nur in der
Eingewandtheit fallen zu geben ist, einholen, der ihm
ebenfalls für die nützige Befähigung des gegebenen Thors,
das zu zeigen ist.

Zweiter Theil.

Von der Starkenburgia insbesondere.

Von den Mitgliedern derselben.

Die Starkenburgia wird gebildet aus einem an-
geordneten und einem unangeordneten Runde. Jeder wird ge-
bildet aus den Gemeinmitgliedern, den Ständigen und den
Eingewandten, sowie aus den Kandidaten.

Arten der Mitglieder, unter 1. Pflichten derselben.

A. Gemeinmitglieder.

Gemeinmitglieder können nur alte leibliche Bürger
werden, welche früher Ständige oder Eingewandte der
Verbindung waren und sich besonders um das
Corps verdient gemacht haben, weshalb ihnen eine

-5-

mit besonderer Achtung und Innigkeit begreuet
werden muß. Ein jeder gleiche Rechte mit den übrigen
bürgern gegen die specialen Verbindlichkeiten derselben, z.
B. Beiträge, Casus der Ruhez, das Fastenbrot, u. d. m.,
selben Maßen zu haben.

B. Freywilligkeit:

Nun das Freywillige nach außen zu vertreten, gegen
Aussen die Bestimmungen des Communis vertritt zu
erhalten und die Finanzen und andere Geschäfte zu lei-
ten, sind aus der Mitte der Freywilligen mit Hin-
sicht auf die gewählte Freywilligkeit. Bei Wahlen
gibt es nicht das Loos. Die Wahl findet zu Ch.
frey will jeder Bürger das Recht und darf immer dar-
zu Zeit ausserordentlich Freywilligen bis seiner Wille
ausfallen. Freywilligen ist es frei gestellt, außer-
dem mitzumachen oder bis ihrer Wille zu gehen.

I. Der Senior ist Vorsteher der Verbindung und
tritt dieselbe nach innen und außen, muß jedes
in Angelegenheiten von größerer Wichtigkeit d. C. C.,
dann er präsidiert, zu Rathe gehen und denselben über
seine Besitze Bescheid ablegen. Oben im Communis
das Communis wird bei ihm vorübergeführt und ist
es sein erste Pflicht nach allen seinen Kräften die Ver-
bindung zu haben und jedem Mitglied derselben mit
guten Beispielen vorzuführen.

II. Der Consenior steht dem Senior zur Seite und
hat nach sonst die Führung des Communis, als auf
das Eingehen auf den Fastenbrot betrifft, freywillig

-6-

auf die Anwesenheit zu wirken. Er muß bei
Präsenzen gegenwärtig sein, persönlich vorzuziehen
hat die Aufsicht über den Festboden, und hat den Punkt,
worauf steht in Ordnung zu setzen. Im R. C. hat
er das Präsidium. Als Vorstand in seinen Geschäften
trifft ihn ein Brief des C. C. mit seiner Mitte oder
mit den Anwesenheit gewählten Fuchsmajor zur Mitte,
der, ist er mit den Anwesenheit gewählt worden,
auf Anwesenheit Vorpostenstellen gewährt. Er hat
sowohl als dem Consenior bei Anwesenheit das
Waffenzeug für die Wunden und den Festboden
befähigt zu sein, muß die von demselben gegebenen
sowohl als bezüglichen Anträge vollziehen und darf bei
Präsenzen und auf dem Festboden einsehen. Die
von dem Festboden zur Vollziehung und Ausführung
notiger Anträge bestimmten Feste haben demselben
unbedingt zu geschehen.

III. Der dritte Chargierte hat die Aufsicht über das
Vermögen des Corps und muß eine gewisse Aufsicht
sowohl über Einkünfte, Ausgaben, Aufwände und
andere Sachen des Corps, sobald es vorliegt wird,
und ungelänglich von Anfang an mit jedem Vorstand
vorliegen. Ingleich hat er die den einzelnen Mit-
gliedern des Corps zustehenden, Brief des C. C. bestim-
te Geldbeiträge einzutreiben. Er bewahrt die
Papiere des Corps und trägt die nötigen Be-
urteilungen in die betreffenden Bücher ein. Im
C. C. hat er jedoch die Constitution und
den Einnahme mitzubringen und führt sie, wie
in dem I. C., sobald die Starkenburgia ihm.

Im Original fehlen die Seiten 7 und 8.